

Elektronische Datenübermittlung nach § 11a Abs. 2 Satz 1 Bundesstatistikgesetz (BStatG)

Die Pflicht zur elektronischen Datenübermittlung wurde im Jahr 2013 auf Grund des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung (sog. **E-Government-Gesetz**) vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) in das Bundesstatistikgesetz eingefügt. Das Hessische Statistische Landesamt ist als hessische Landesbehörde dazu verpflichtet, diese bundesgesetzliche Vorschrift umzusetzen.

Datensicherheit

Für die elektronische Datenübermittlung stehen die seitens der Statistik zur Verfügung gestellten elektronischen Verfahren **IDEV** (Internet Datenerhebung im Verbund) und **eSTATISTIK.core** zur Verfügung. Die Übermittlung der Statistischen Daten erfolgt bei beiden Verfahren immer in verschlüsselter Form unter Verwendung des technischen Verfahrens HTTPS. Dies ist ein **anerkannt sicheres Verfahren zur Datenübertragung und Serverauthentifizierung**, durch das sichergestellt wird, dass die Daten während der Übertragung nicht von Unbefugten eingesehen, verändert oder umgeleitet werden können.

Ausnahmen von der Pflicht zur elektronischen Datenübermittlung

Gemäß § 11a Abs. 2 Satz 2 BStatG kann zur Vermeidung unbilliger Härten **auf Antrag** eine **Ausnahme von der Pflicht zur elektronischen Datenübermittlung** zugelassen werden. Die Verpflichtung, die geforderten Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

Eine unbillige Härte im Sinne des §11a Abs. 2 Satz 2 BStatG ist gegeben, wenn die elektronische Übermittlung der Daten dem Auskunftspflichtigen **wirtschaftlich oder persönlich nicht zuzumuten** ist.

Eine **wirtschaftliche Unzumutbarkeit** liegt insbesondere dann vor, wenn der Auskunftspflichtige nicht über die erforderliche technische Ausstattung verfügt und es für ihn nur mit nicht unerheblichem finanziellen Aufwand möglich wäre, die für eine elektronische Datenübermittlung erforderlichen technischen Möglichkeiten zu schaffen. **Je nach Größe und Umsatz des Unternehmens kann vorausgesetzt werden, dass Unternehmen, die aktiv am Wirtschaftsleben teilnehmen und im Wettbewerb mit anderen Unternehmen stehen, über einen Internetzugang verfügen.**

Eine **persönliche Unzumutbarkeit** liegt vor, wenn der Auskunftspflichtige nach seinen individuellen Kenntnissen und Fähigkeiten nicht oder nur eingeschränkt in der Lage ist, die Möglichkeiten einer Datenfernübertragung zu nutzen. **Hierbei ist zu beachten, dass grundsätzlich bei allen Personen, die mit einem Unternehmen oder einem Betrieb wirtschaftlich tätig sind, die persönliche Fähigkeit vorausgesetzt werden kann, dass sie entweder selbst oder durch beauftragte Personen (Mitarbeiter, Steuerberater, Verwandte etc.) im Internet einfache Handlungen, wie z. B. die Dateneingabe in vorgegebene Erfassungsmasken, vornehmen können.**

Bei Stellung eines Härtefallantrages nach § 11 Abs. 2 Satz 2 BStatG sind die Gründe für eine Unzumutbarkeit der elektronischen Datenübermittlung ausführlich und glaubhaft darzulegen. Rein pauschale Behauptungen wie „Ich habe kein Internet“ genügen dem nicht. Sofern eine Befreiung der Finanzverwaltung von Meldungen nach dem Elster-Verfahren erfolgt ist, soll diese dem Antrag in Kopie beigefügt werden.

Um etwaige Zwangsgeldandrohungen zu vermeiden, sollte der Antrag **schnellstmöglich** beim Hessischen Statistischen Landesamt eingereicht werden. Der Antrag bedarf der **Schriftform**. Bitte geben Sie stets Ihre **Identnummer (Berichtsstellenummer)** an.

Bitte beachten Sie, dass eine etwaige Befreiung von der elektronischen Datenübermittlung **zeitlich befristet** ist und lediglich für die **Schulden der öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen am 31.12.2019** (maximal jedoch 12 Monate) gilt. In jedem Fall bleibt die Verpflichtung zur Auskunftserteilung weiterhin bestehen.